

G E S E T Z

vom ,
mit dem das Gesetz über die Bildung
eines Gemeindeverbandes zum Zweck
der Errichtung und des Betriebes einer
Wasserleitung für einige Gemeinden des
Unteren Pitztalles geändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 21. Dezember 1951, LGBl.Nr. 24/1952, in der Fassung des Gesetzes vom 28. November 1962, LGBl.Nr. 65/1963, über die Bildung eines Wasserleitungsverbandes zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Wasserleitung für einige Gemeinden des Unteren Pitztalles wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

§ 1

Aus den Gemeinden Pitten, Scheiblingkirchen, Seebenstein und Warth wird zur Errichtung und zum Betrieb einer gemeinsamen öffentlichen Wasserversorgung der "Wasserleitungsverband Unteres Pitztal" - im folgenden "Verband" genannt - im Sinne der Bestimmungen des Art. 116 Abs. 4 B.-VG. gebildet. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Pitten."

2. § 2 hat zu lauten:

§ 2

(1) Weitere Gemeinden werden über ihren Antrag in den Verband aufgenommen, wenn dies die Vollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließt. Dasselbe gilt für das Ausscheiden einer Verbandsgemeinde. Die Aufnahme einer Gemeinde oder das Ausscheiden einer Verbandsgemeinde ist durch Kundmachung im Landesgesetzblatt zu verlautbaren.

(2) Soweit die Wasserversorgung der im § 1 angeführten Gemeinden nicht gefährdet wird, kann der Verband auf Grund eines besonderen schriftlichen Übereinkommens auch an dem Verband nicht angehörende Gemeinden Wasser abgeben."

3. § 3 hat zu lauten:

"§ 3 -

(1) Die Organe des Verbandes sind die Vollversammlung, der Vorstand und der Obmann.

(2) Im Falle der Verhinderung wird der Obmann vom Obmannstellvertreter vertreten."

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 2 wird das Wort "Gemeindevorstand" durch das Wort "Regierungskommissär" ersetzt;

b) Abs. 3 hat zu lauten:

"Die Zahl der jeder Verbandsgemeinde zukommenden Mitglieder der Vollversammlung richtet sich nach der versorgten Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden. Die Gemeinde mit der geringsten versorgten Einwohnerzahl hat zwei Mitglieder, die übrigen Gemeinden haben zweimal so viele Mitglieder zu entsenden, als die versorgte Einwohnerzahl der Gemeinde mit der geringsten versorgten Einwohnerzahl in der versorgten Einwohnerzahl jeder Verbandsgemeinde enthalten ist. Bruchteile sind nicht zu berücksichtigen."

c) Abs. 5 entfällt.

d) Abs. 6 hat zu lauten:

"Die Zahl der Vollversammlungsmitglieder ist für jede Gemeinderatswahlperiode neu zu ermitteln."

e) Im Abs. 8 werden die Worte "der Obmannstellvertreter" durch die Worte "des Obmannstellvertreters" ersetzt.

f) Die Absätze 6 bis 8 erhalten die Bezeichnung 5 bis 7.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Einleitung hat zu lauten:

"Der Vollversammlung sind, sofern in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, vorbehalten:"

b) lit. a) hat zu lauten:

"die Wahl des Obmanns, des Obmannstellvertreters und der übrigen Vorstandsmitglieder;"

c) In lit. c) werden die Worte "die Jahresrechnung" durch die Worte "den Rechnungsabschluß" ersetzt;

- d) lit. e) hat zu lauten:
"die Beschlußfassung über die Aufwandsentschädigung des Obmanns, des Obmannstellvertreters und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;"
- 3) lit. g) hat zu lauten:
"die Aufnahme neuer Gemeinden in den Verband und der Abschluß schriftlicher Übereinkommen nach § 2 Abs. 2;"
- f) lit. h) entfällt;
- g) lit. i) und lit. j) erhalten die Bezeichnung lit. h) und lit. i).
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Im Abs. 1 entfallen im ersten Satz der Ausdruck "und zwar" sowie der zweite und der dritte Satz;
- b) Im Abs. 3 entfallen im ersten Satz die Worte "mit Ausnahme der ersten ordentlichen Vollversammlung".
7. Im § 7 hat der erste Satz zu lauten:
"Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter und drei weiteren Mitgliedern."
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 entfällt.
- b) Die Abs. 2 und 3 erhalten die Bezeichnung 1 und 2.
9. Im § 9 Abs. 1 erster und zweiter Satz wird das Wort "vier" durch das Wort "drei" ersetzt.
10. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Im Abs. 1 entfallen lit. a) und der zweite Halbsatz von lit. e).
- b) Im Abs. 1 erhalten lit. b) bis lit. f) die Bezeichnung lit. a) bis lit. e).
11. § 11 entfällt.
12. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Im Abs. 1 werden die Worte "die Jahresrechnung" durch die Worte "den Rechnungsabschluß" ersetzt.
- b) Abs. 5 hat zu lauten:
"Der Obmann führt den Vorsitz bei den Sitzungen der Vollversammlung und des Vorstandes."

13. Im § 15 ist das Wort "Entschädigung" durch das Wort "Aufwandsentschädigung" zu ersetzen.

14. § 17 hat zu lauten:

"§ 17

Die in der Gemeindebeamtendienstordnung 1969, IGBL.Nr. 135, und der NÖ. Gemeindebeamtenehaltsordnung 1969, LGBL.Nr. 136, vorgesehene Zuständigkeit des Bürgermeisters kommt dem Obmann, die des Gemeinderates der Vollversammlung zu. Als Beschreibungs- und Disziplinar-kommission sind die für die Gemeindebeamten bestehenden entsprechenden Kommissionen bei der Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. Bei der Behandlung eines Disziplinarfalles sind als gemeinderätliche Mitglieder des Disziplinar-senates die von einer Verbandsgemeinde als Mitglieder der Disziplinar-kommission bestellten Gemeinderäte einzuladen."

15. Im § 25 entfällt Abs. 2.

16. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 lit. a) entfällt die Verweisung "(§ 20, Abs. (2))".

b) Als Abs. 2 wird eingefügt:

"(2) Die Höhe der Wassergebühren wird alljährlich im Zusammenhang mit dem Voranschlag (§ 32) festgesetzt (Wassergebührentarif). Der Tarif ist in jeder Verbandsgemeinde öffentlich kundzumachen."

c) Die Abs. 2 bis 4 erhalten die Bezeichnung 3 bis 5.

17. Im § 27 Abs. 1 und 2 entfallen die Verweisungen "(§ 25, Abs. (2))" bzw. "(§ 25, Abs. (1))".

18. § 30 entfällt.

19. § 31 hat zu lauten:

"§ 31

Das Verwaltungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Der Obmann hat alljährlich den Voranschlag für das nächste Verwaltungsjahr bis längstens 30. Oktober und den Rechnungsabschluß für das abgelaufene Verwaltungsjahr bis längstens 31. März zu verfassen und dem Vorstande vorzulegen. Der Vorstand hat den Voranschlag und den

Rechnungsabschluß an die beteiligten Gemeinden unter Bestimmung einer Frist von wenigstens zwei Wochen zur Stellungnahme zu übersenden und am Sitz des Verbandes durch zwei Wochen kundzumachen, daß der Voranschlag und der Rechnungsabschluß während der Amtsstunden in der Verbandskanzlei zur öffentlichen Einsicht aufliegen. Bis längstens 31. Dezember eines jeden Jahres sind der Voranschlag für das nächste Verwaltungsjahr und bis 30. April der Rechnungsabschluß für das abgelaufene Verwaltungsjahr samt den allenfalls eingelangten Einwendungen der Vollversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Landesregierung erhält je eine Abschrift des genehmigten Voranschlages und des genehmigten Rechnungsabschlusses."

20. § 32 hat zu lauten

"§ 32

(1) Hinsichtlich Geschäftsführung, Verwaltungsakten und Verwaltungsverfahren sowie in bezug auf die Ausübung des Aufsichtsrechtes gelten die Bestimmungen der NÖ. Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 369/1965, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere § 21 Abs. 2 und §§ 50, 52, 59, 60, 61, 74, 75, 83, 85, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93 und 95 sinngemäß.

(2) Als das dem Bürgermeister vergleichbare Organ ist der Obmann, als das dem Gemeindevorstand vergleichbare Organ der Vorstand und als das dem Gemeinderat vergleichbare Organ die Vollversammlung des Verbandes anzusehen.

(3) Aufsichtsbehörde ist die Landesregierung."

21. § 33 hat zu lauten:

" § 33

(1) Das Verfahren bei Erlassung von Bescheiden und deren Vollstreckung durch die Verbandsorgane richtet sich nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen.

(2) Bei der Bemessung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweisen Eintreibung von Wassergebühren sind die für Gemeindeangaben geltenden Bestimmungen der NÖ. Abgaben-

ordnung, LGBl.Nr. 142/1963, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß Abgabenbehörde erster Instanz der Obmann, Abgabenbehörde zweiter Instanz die Vollversammlung ist."

22. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Im Abs. 1 entfallen die Worte "der auf Grund des § 25 erlassenen Wasserleitungsordnung und".
- b) Abs. 3 entfällt.

23. § 35 erhält folgenden Wortlaut:

"§ 35

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde und des Verbandes sind mit Ausnahme der im § 33 Abs. 1 vorgesehenen Aufgaben der Vollstreckung von Bescheiden solche des eigenen Wirkungsbereiches."

Artikel II.

Verbandsorgane, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellt wurden, bleiben auf die Dauer der Funktionsperiode im Amt.